

105. Findet, wenn die Vertragsstrafe vom Schuldner vor dem 1. Januar 1900 versprochen worden, der § 343 B.G.B. auch dann keine Anwendung, wenn die Strafe nach jenem Zeitpunkte verwirkt ist?

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1903 i. S. G. u. G. (Bekl.) w.
W. G. Brauereigesellschaft (Kl.). Rep. III. 356/02.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten, welche durch Vertrag vom 27. April 1898 sich verpflichtet hatten, längstens innerhalb eines Jahres ein Bierrestaurant, in dem bisher noch kein Bier der Brauerei Englischer Garten verschenkt worden, in S. zu kaufen und auf dem erkauften Restaurationsanwesen fünf Jahre lang ausschließlich nur Bier der benannten Brauerei zu schenken, der verklagte Ehemann zugleich unter dem Versprechen der Zahlung einer Strafe von 10000 \mathcal{M} für den Fall der

Richterfüllung, haben im Jahre 1899 in nächster Nähe von C. in D. ein Wirtschaftsanwesen erbaut und seit der am 10. Januar 1900 erfolgten Eröffnung der Wirtschaft das zum Betrieb erforderliche Bier bis zum 25. September 1900 von der Klägerin bezogen, seit diesem Tage jedoch den Bezug eingestellt. Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagten je unter Haftung auf die Hälfte zur Zahlung von 10000 *M* nebst Prozeßzinsen zu verurteilen, auch dieselben schuldig zu erkennen, bis zum 27. April 1903 in ihrem Wirtschaftsbetrieb ausschließlich ihr Bier auszuschenken. Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde dem Antrage in vollem Umfange stattgegeben. Die von den Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Zutreffend erscheint nicht minder die Ablehnung der von den Beklagten beantragten Herabsetzung der Vertragsstrafe. Zufolge der durch Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. anerkannten Rechtsregel, die für das vor dessen Inkrafttreten entstandene Schuldverhältnis allgemein, d. h. nicht nur in Rücksicht seiner Begründung, sondern ebenso in Ansehung seiner Rechtswirkungen, das bisherige Recht als maßgebend beläßt, bemißt sich die Zulässigkeit richterlicher Herabsetzung verwirkter Vertragsstrafe nicht nach dem zur Zeit der Entstehung des Anspruchs auf die verwirkte Strafe, m. a. W. des Eintritts der Rechtswirkung, geltenden Recht, sondern nach den zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses, kraft dessen ihre Zahlung vom Gläubiger gefordert wird, herrschenden Normen. Dieses Schuldverhältnis aber wird durch den Vertragsschluß, durch den in bindender Weise die betreffende Wirkung der als Zuwiderhandlung sich darstellenden Tatsache beigelegt ist, zur Entstehung gebracht. Unbeschadet des Umstandes, daß die Vertragsstrafe erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwirkt ist, ist daher grundsätzlich für die Zulässigkeit richterlicher Ermäßigung maßgebend das zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Recht. Demnach bestimmt sich die Zulässigkeit des von den Beklagten gestellten Antrages nach dem gemeinen Recht, in dessen Geltungsbereich der Vertrag vom 27. April 1898 geschlossen, das dem klägerischen Anspruch unterliegende Rechtsverhältnis entstanden ist, es sei denn, daß die Rechtsregel durch die im § 343 B.G.B. getroffene Vorschrift durchbrochen, dieser rückwirkende Kraft

mindestens in den Fällen, in denen der Verfall der Strafe erst nach ihrem Inkrafttreten stattgefunden hat, einzuräumen ist. Der Einwand der Revision, daß zu grunde liegende Schuldverhältnis sei erst zustande gebracht durch die im Januar 1900 getroffene Verständigung über die Bierlieferung nach dem von den Beklagten in D. erbauten Wirtschaftsanwesen, also durch eine unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangene Verpflichtung, ist offensichtlich verfehlt. Sind die Parteien, wie dies das Berufungsgericht festgestellt hat, darüber einig geworden, daß die im Vertrage vom 27. April 1898 bezüglich der Bierabnahme übernommene Verpflichtung durch die einen vermehrten Kostenaufwand für die Beklagten nicht bedingende Bierabnahme zu dem Betrieb der Wirtschaft in D. ihre Erfüllung finden solle, so haben sie eben nur eine andere Erfüllungsart der übernommenen Verbindlichkeit vereinbart, keineswegs die letztere ihrem Bestande nach aufgehoben und durch eine neue ersetzt. Dem gemeinen Recht aber ist, wie überall nicht in Zweifel zu ziehen ist, die richterliche Ermäßigungsbefugnis fremd. Es kommt sonach allein noch in Frage, ob dem § 343 B.G.B. rückwirkende Kraft beizumessen. Dieselbe ist zu verneinen, und zwar ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung vor, oder nach dessen Inkrafttreten stattgefunden hat, der Anspruch auf die Strafe vorher, oder nachher entstanden ist. Der Wortlaut sowenig als Anlaß und Zweck dieser Gesetzesvorschrift bieten zu solcher Unterscheidung Grund; nach ihnen kann nur in Frage kommen, ob dieselbe allgemein bei älteren Schuldverhältnissen anwendbar ist, oder nicht. Ist ihr Inhalt nicht von solcher Bedeutung, daß sie die älteren Schuldverhältnisse auch da beherrscht, wo deren Rechtswirkungen bereits vor ihrem Inkrafttreten eingetreten waren, so bleibt auch kein Grund für ihre Anwendung in Fällen, in denen die Rechtswirkung aus jenen Schuldverhältnissen erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Sene Bedeutung hat das Reichsgericht der Vorschrift in seinen Entscheidungen wiederholt, so namentlich mit näherer Begründung in dem Urteil vom 27. Oktober 1899 (Jurist. Wochenschr. 1900 S. 855), abgesprochen; zu einer abweichenden Beurteilung ist ein Anlaß auch durch die Ausführungen der Revisionschrift nicht gegeben.“